

2091 039

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 3/88

BESCHLUSS

in dem Verfahren

Edwin K [REDACTED], F [REDACTED]-Allee [REDACTED], B [REDACTED]

Antragsteller und
Beschwerdeführer

gegen

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesge-
richt [REDACTED]

Antragsgegner und
Beschwerdegegner

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 25. April 1988 durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Jähnke und Dr. Lepa sowie die Rechtsanwälte Siebecke, Veser und Dr. Paepcke beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1987 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge auf 10.000,-- DM festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller wendet sich dagegen, daß die Justizverwaltung ihn - erneut - gebeten hat, Unterlagen zu seinem Gesuch um (Wieder-) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vorzulegen. Der Senat hat bereits in seinen Beschlüssen vom 20. Juli 1987 (AnwZ (B) 3/87 und AnwZ (B) 12/87) dargelegt, daß in einem solchen Fall eine sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof nicht gegeben ist. Der Antragsteller nimmt diese Ausführungen nicht zur Kenntnis. Mit stereotypen

- 3 -

Formulierungen und ohne neuen Sachvortrag wiederholt er ein Vorbringen, das der Senat in den bezeichneten und in zahlreichen anderen Verfahren des Antragstellers - überwiegend auch sachlich - beschieden hat, zuletzt durch Beschlüsse vom heutigen Tage in den Verfahren AnwZ (B) 57/87 und 61/87.

Merz

Ulsamer

Jähnke

Lepa

Siebecke

Veser

Paepcke

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)